

RS Vwgh 1989/10/2 89/10/0054

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.10.1989

Index

L40016 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung

Polizeistrafen Steiermark

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

PolStG Stmk 1975 §2 Abs1 Z1;

StGB §111;

VStG §45 Abs1 lit a;

Rechtssatz

§ 111 StGB erfordert nur die Wahrnehmbarkeit für eine dritte Person nach den Umständen des Falles, nicht aber die Gegenwart eines Dritten bei der üblen Nachrede. Hat der Täter um 9.50 Uhr vormittags im Ortsgebiet auf einer von Häusern umstandenen Straße so laut geschrien, dass man es 200 Meter weit hören konnte, darf von der Wahrnehmbarkeit für Dritte ausgegangen werden. In einem solchen Fall liegt wegen deren Subsidiarität keine Verwaltungsübertretung der Ehrenkränkung vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989100054.X01

Im RIS seit

18.06.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at